

Stromliefervertrag¹

Präambel

Der Kunde betreibt am Standort [...] folgende Anlage / folgenden Betrieb: [...]. Der Lieferant wird die elektrischen Anlagen des Kunden mit elektrischer Energie versorgen ~~und der Kunde wird seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für seine Anlage / seinen Betrieb vom Lieferanten, jeweils nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, beziehen.~~²

1. Liefer- und Abnahmepflicht / Leistungsbeschreibung

a) Der Lieferant verpflichtet sich, die elektrischen Anlagen des Kunden nach Maßgabe dieses Stromliefervertrages durch Einspeisung des entsprechenden Ausmaßes elektrischer Energie in das Verbundnetz zu versorgen. ~~Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, diese elektrische Energie abzunehmen und eine, der vom Lieferanten in das Verbundnetz eingespeiste, entsprechende Menge an elektrischer Energie aus dem Verbundnetz zu entnehmen.~~³

Variante A:

Die Liefermenge richtet sich dabei nach der Entnahmemenge. Der Lieferant verpflichtet sich sohin zeitgleich jene Menge an Elektrizität in das

¹ Beim vorliegenden Muster-Stromliefervertrag handelt es sich um ein aus Kundensicht optimiertes Vertragsmuster. Ausgangspunkt ist der von *Thurnher/Rabl* in „Stromlieferverträge“ (Seite 75 ff) publizierte Mustertext, der gemäß der Angaben der Autoren (in FN 372) „als Vorschlag für AGB eines Stromlieferanten zu betrachten“ ist. Es wurde nachstehend versucht dieser Sichtweise des Lieferanten einen Gegenentwurf aus Kundensicht entgegenzuhalten. Für den Kunden nachteilige (gestrichene) Bestimmungen sind durch Unterlegung hervorgehoben. Die Erläuterungen in den Fußnoten sind von mir.

² Eine solche *Bedarfsdeckungsklausel* erscheint nicht erforderlich und beschränkt den Kunden im Zukauf von Strom von alternativen Lieferanten (insb im Fall des zukünftigen Mehrbedarfs an Strom). Es erscheint auch nicht in jedem Fall erforderlich, die vom Lieferanten geschuldete Liefermenge durch den Fahrplan definiert wird. Letzteres ist nur dann erforderlich wenn die Liefermenge nicht durch den Fahrplan definiert wird. Geschuldet wird vom Lieferanten dann die jeweils entnommene Menge. Diesfalls ist der Stromlieferant zugleich Lieferant der Ausgleichsenergie. Der Kunde muß diesfalls der Bilanzgruppe des Stromlieferanten angehören.

³ Eine *Abnahmepflicht* des Kunden erscheint nicht erforderlich. Soweit die Liefermenge durch den Fahrplan definiert wird, wird ein Minderbezug über die Ausgleichsenergie durch den Bilanzgruppenverantwortlichen abgerechnet. Soweit die Liefermenge durch die Entnahmemenge definiert wird, ist ebenfalls keine Entnahmepflicht erforderlich. Insbesondere kann sich die Verpflichtung zur Entnahme diesfalls nicht nach der Einspeisemenge des Lieferanten richten, da keine Einspeisemenge definiert ist.

Verbundnetz einzuspeisen, die der Lieferant jeweils entnimmt. Die Liefermenge umfaßt sohin auch die Ausgleichsenergie (vgl auch Pkt 5.).

Variante B:

Die Liefermenge richtet sich nach dem vom Kunden an den Lieferanten bekannt gegebenen Fahrplan. Für die vom Kunden jeweils benötigte Ausgleichsenergie ist der Lieferant nicht verantwortlich (vgl Pkt 5.).

~~b) Die Erbringung von Netzdienstleistungen, sowie der störungsfreie Netzbetrieb zählen nicht zu den Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieses Stromliefervertrages. Diese Aufgaben obliegen ausschließlich den zuständigen Netzbetreibern. Die Belieferung durch den Lieferanten setzt daher gültige Netzanschluss- und Netznutzungsverträge zwischen dem Kunden und dem zuständigen Netzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Stromlieferung voraus.⁴ Erfüllungsort der Stromlieferung ist die Übergabestelle des Netzbetreibers an den Kunden. Der Stromlieferant verpflichtet sich für die Anlieferung der Elektrizität an den Erfüllungsort Sorge zu tragen.~~

c) Dem Kunden obliegt es mit dem zuständigen Netzbetreiber einen Netzanschluß und Netznutzungsvertrag abzuschließen.⁵ Die Abwicklung der Netznutzung übernimmt jedoch der Lieferant für den Kunden. Der Kunde erteilt dem Lieferanten Vollmacht zur Abwicklung der Netznutzung gegenüber den Netzbetreibern.⁶

2. Zweckbindung der Lieferung

~~a) Die gelieferte elektrische Energie ist ausschließlich zur Verwendung für eigene betriebliche / private Zwecke des Kunden bestimmt. Eine Weiterlieferung der elektrischen Energie durch den Kunden an~~

⁴ Es erscheint zweckmäßig den Stromlieferanten auch mit der Anlieferung der Elektrizität an die Übergabestelle beim Kunden zu beauftragen. Dem Stromlieferant obliegt dann auch die Abwicklung der Netznutzung gegenüber den Netzbetreibern. Er wird diesfalls auch die Systemnutzungstarife gegenüber den Netzbetreibern auslegen und dem Kunden weiter verrechnen. Der Netzbetreiber wird so zum Erfüllungsgehilfen des Stromlieferanten.

⁵ Vertragspartner des Netzanschluß- und Netznutzungsvertrages ist nach den gesetzlichen Vorgabe der Kunde.

⁶ Der Lieferant kann insofern auch im Namen des Kunden gegenüber den Netzbetreibern agieren.

~~vertragsfremde Dritte ist nicht vorgesehen und nur nach schriftlich erteilter Zustimmung des Lieferanten zulässig.~~

~~b)a) Wird vom Kunden elektrische Energie entgegen dieser Vereinbarung an vertragsfremde Dritte weitergeleitet oder auf sonstige Weise verabredungswidrig verwendet, so ist der Kunde neben dem Ersatz des tatsächlichen Schadens zur Zahlung einer Pönale in der Höhe von [...] verpflichtet.⁷~~

3. Stromqualität⁸

~~a) Die vom Lieferanten gelieferte Leistung beträgt [...] kW $\cos \phi$ von mind. 0,9. Sollte der Kunde beabsichtigen, längerfristig eine höhere Leistung zu beziehen, so ist er verpflichtet, dies dem Lieferanten schriftlich unter Angabe der beabsichtigten Erhöhung mitzuteilen. Der Lieferant ist bemüht, solchen Erhöhungsbegehren des Kunden zu entsprechen, sofern er hierzu nach technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Lage ist.~~

~~b) Der Lieferant wird rechtzeitig vor Aufnahme der Stromlieferung anhand der zu erwartenden Lastverläufe des Kunden einen Fahrplan erstellen und dieses bei Bedarf aktualisieren. Der Kunde wird hierfür die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.⁹~~

~~e) b) Die gelieferte Stromart ist Drehstrom [Wechselstrom] mit einer Nennspannung von [...] Volt. Die Nennfrequenz beträgt [...] Hertz.~~

4. Eigenerzeugung des Kunden

~~a) Die Errichtung, der Betrieb oder die Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen des Kunden ist nicht vorgesehen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.~~

⁷ Das *Verbot der Weiterveräußerung* erscheint nicht erforderlich. Es beschränkt den Kunde bei einer allfälligen Weiterveräußerung des Stroms auf seiner Verbrauchsstätte (etwa auch an verbundene Unternehmen).

⁸ Die Stromqualität (Leistung, Spannung, Frequenz) ist mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.

⁹ Siehe in Pkt 1. Die Fahrplanerstellung betrifft nicht die Stromqualität sondern die Quantität der geschuldeten Liefermenge.

~~b) Der Lieferant behält sich für den Fall seiner Zustimmung ausdrücklich die Anpassung des ursprünglichen Stromliefervertrages an die neuen Vertragsumstände vor.¹⁰~~

5. Ausgleichsenergie / Bilanzgruppenzuordnung

{...} Variante A:

Der Kunde ist Mitglied der Bilanzgruppe des Lieferanten. Die vom Lieferanten zu lieferende Strommenge umfaßt auch die vom Kunden benötigte Ausgleichsenergie. Die Verrechnung der gesamten bezogenen Energiemenge erfolgt einheitlich gemäß Pkt 9.

Variante B:

Dieser Stromliefervertrag erstreckt sich nicht auf die vom Kunden jeweils benötigte Ausgleichsenergie. Diese Ausgleichsenergie wird der Kunde über die Bilanzgruppe, der er angehört, beziehen und mit seinem Bilanzgruppenverantwortlichen verrechnen.

6. Kundenanlagen¹¹

a) Der Kunde erstellt und unterhält alle Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten elektrischen Energie auf seine Kosten und in seiner Verantwortung. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen.

b) Der Kunde gestattet allen Beauftragten und Gehilfen des Lieferanten unentgeltlich, seine Grundstücke, sein Betriebsgelände und seine Anlagen zu betreten und zu benützen, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger

¹⁰ Für den Kunden erscheint es günstiger sich die Möglichkeit zukünftiger *Eigenerzeugung* vorzubehalten.

¹¹ Diese Regelungen haben kaum noch einen Anwendungsbereich, da die Kundenanlagen in der Praxis nur den Netzbetreiber interessieren.

Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag erforderlich und/oder nützlich ist.

c) Der Kunde hat auf Verlangen des Lieferanten die Zustimmung des Grundeigentümers zu diesen Maßnahmen beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich seine Anlagen befinden, nicht in seinem Eigentum oder seiner sonstigen unbeschränkten Verfügungsbefugnis steht.

d) Der Kunde stellt auf seine Kosten in der Nähe der Messeinrichtung einen 230 Volt-Anschluss zur Verfügung.

7. Mess- und Steuereinrichtung / ~~Bilanzgruppe~~

a) Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung werden vom Lieferanten mit dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse des Kunden festgelegt.

~~b) Der Kunde stellt einen nach den Angaben des Netzbetreibers geeigneten Raum bzw Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält ihn.~~

~~e) Der Lieferant ist berechtigt, auf Kosten des Kunden am Zählerplatz jederzeit zusätzliche Messgeräte anzubringen; den hierfür notwendigen Raum stellt der Kunde unentgeltlich zur Verfügung.~~

~~d) Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtungen. Stellt der Kunden den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, so teilt er dies dem Lieferanten bzw dem Netzbetreiber unverzüglich mit. Widrigenfalls trägt der Kunde alle nachteiligen Folgen der verspäteten und/oder unterbliebenen Meldung alleine.~~

~~e) Im Falle der Fernabfrage der Messwerte stellt der Kunde einen Telefonanschluss (zB Nebenstelle) in der Nähe der Messeinrichtung auf seine Kosten zur Verfügung.¹²~~

f) [...]

8. Netzzugang

~~Dieser Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung der Gewährung von Netzzugang. Sollten der/die Netzbetreiber den Netzzugang aus welchen Gründen immer nicht gestatten, ist der Lieferant bis zur Gewährung des Netzzugangs von seiner Lieferverpflichtung befreit.¹³ Für die Gewährung von Netzzugang bis zur Übergabestelle beim Kunden ist der Lieferant verantwortlich (vgl Pkt 1.). Eine Netzzugangsverweigerung durch Netzbetreiber befreit den Lieferanten nicht von seiner Lieferverpflichtung.~~

Der ~~Kunde~~ Lieferant¹⁴ ist verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich alle Rechtsbehelfe auszuschöpfen, die eine rasche Wiederaufnahme der Lieferungen durch den Lieferanten ermöglichen. Im Falle von Netzzugangsverweigerungen haftet der Lieferant für den eingetretenen Schaden (insb die Mehrkosten durch den Bezug von Ausgleichsenergie).¹⁵

Alternativ:

~~Im Falle der Netzzugangsverweigerung aus welchen Gründen immer werden die Vertragsparteien ihre weitere Vorgangsweise abstimmen und gegebenenfalls behördliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, wobei das Kostenrisiko von den Vertragsparteien je zur Hälfte getragen wird.~~

¹² Die Dienstleistung des Messens ist Aufgabe des Netzbetreibers. Das Entgelt für Messleistungen bildet gem § 25 Abs 1 Z 5 ElWOG einen Bestandteil der Systemnutzungstarife für die Netzbetreiber. Die AB für Verteilernetzbetreiber enthalten die dafür maßgeblichen Bestimmungen in Pkt. XI.

¹³ Nach dem Konzept dieses Vertrages ist der Lieferant für die Anlieferung des Stroms bis zum Erfüllungsort über die Netze der Netzbetreiber verantwortlich. Der Lieferant trägt damit auch das Risiko von Netzzugangsverweigerungen durch Netzbetreiber.

¹⁴ Vgl FN 13.

¹⁵ Wenn der Lieferant nicht anliefern kann und der Kunde dem Netz weiter Elektrizität entnimmt, bildet diese Menge Ausgleichsenergie, die vom Bilanzgruppenverantwortlichen verrechnet wird. Ausgleichsenergie ist idR teurer als Fahrplanenergie.

~~Für die Dauer der Netzzugangsverweigerung ruhen die Pflichten aus diesem Vertrag.~~¹⁶

9. Preis und Zahlungsbedingungen

a) Der Strompreis beträgt: [...]

b) Die Abrechnung basiert idR auf einer Leistung, die als Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten gebildet wird. Es stehen grundsätzlich folgende Abrechnungsmodelle zur Verfügung: [...]

c) Die monatlichen Abschlagszahlungen bzw der monatliche Rechnungsbetrag sind jeweils am 15. des folgenden Monats und die Jahresrechnung ist am 15. des dem Abrechnungsjahr folgenden Monats fällig.

d) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Lieferant (Wertstellung) maßgeblich. Bei verspätetem Zahlungseingang können vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von [...] % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (bzw der diesen ersetzenden Bezugsgröße) berechnet werden.

e) Alle im Stromliefervertrag angeführten Preise sind Nettopreise, zu denen die gesetzlichen Abgaben und Steuern (insbesondere Umsatzsteuer, Energieabgabe), sowie sonstige gesetzlich oder behördlich vorgegebene Zahlungen in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen sind. Weiters – werden die von der Elektrizitäts-Control GmbH festgestellten tarifmäßigen Systemnutzungstarife, sowie der allenfalls vorgeschriebene Betrag zur Abdeckung von Erlösminderungen aus Investitionen und Rechtsgeschäften (stranded costs) ohne Aufzählung den Preisen zugeschlagen und vom Lieferanten an den jeweiligen Netzbetreiber abgeführt, sofern hierüber keine abweichende Regelung mit dem Netzbetreiber getroffen wurde. Senkungen

¹⁶ Wenn der Lieferant die Verantwortung für die Anlieferung bis zum Kunden übernimmt trägt er allein die Kosten und Mühen für die Bekämpfung von Netzzugangsverweigerungen. Der Lieferant kann aufgrund der ihm erteilten Vollmacht (siehe Pkt 1.) im Rahmen solcher Verfahren auch im Namen des Kunden agieren.

bzw Erhöhungen der vorstehend angeführten Faktoren wirken sich entsprechend zu Gunsten bzw zu Lasten des Kunden aus.

10. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung

[...]

11. Einstellung der Lieferung und Kündigung

a) Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung fristlos einzustellen und/oder den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde einer und/oder mehreren Bestimmungen des Stromliefervertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

b) Bei anderen Vertragsverletzungen ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung fristlos einzustellen und/oder den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn diese trotz Mahnung und Setzung einer [...]wöchigen Nachfrist nicht abgestellt werden. Dies gilt insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist.

c) Der Lieferant behält sich vor, die Belieferung wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Der Lieferant kann den Netzbetreiber mit der Durchführung von Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung beauftragen.

12. Einschränkung der Lieferung und Benachrichtigung bei Lieferunterbrechungen

~~a) Liefer- und Abnahmehindernisse infolge von produktionsbedingten Anlagenstillständen, Anlagenrevision, technischen Problemen, wirtschaftlicher Unzumutbarkeit des Anlagenbetriebs, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, fehlender Rohstoffversorgung, oder sonstige Fälle höherer Gewalt in den eigenen Werken bzw. Zulieferbetrieben, sowie durch behördliche Anordnung oder durch sonstige Umstände, die von den Vertragsparteien mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, entbinden die Vertragsparteien für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten. Sollte der Lieferant durch höhere Gewalt (zB Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, fehlende und/oder mangelnde Rohstoffversorgung) oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Bereitstellung oder der Einspeisung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.¹⁷~~

b) a) Die Belieferung des Lieferanten Kunden¹⁸ kann auch dann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Die Unterbrechung ist unverzüglich zu beheben.

e) b) Der Kunde wird bei einer beabsichtigten Lieferunterbrechung rechtzeitig unterrichtet. Diese Unterrichtungspflicht entfällt, wenn

- sie wegen nicht vom Lieferanten zu vertretender Umstände nicht rechtzeitig möglich ist bzw
- sie die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

¹⁷ Die gesetzlichen Regelungen zur nachträglichen Unmöglichkeit erscheinen für den Kunden günstiger als eine solche vertragliche Vis-Major-Klausel. Der Lieferant soll die in seiner Sphäre liegenden Lieferhindernisse, wie etwa „produktionsbedingte Anlagenstillstände, Anlagenrevisionen, technischen Probleme, wirtschaftliche Unzumutbarkeit und fehlende Rohstoffversorgung“ (etwa Erdgas mangel), selbst vertreten. Derartige Schwierigkeiten liegen in seiner unternehmerischen Risikosphäre. Sie sollen daher nicht zu einem Ruhen der Vertragspflichten führen. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen (insb Verschulden) hat der Lieferant im Falle der Nichtlieferung auch Schadenersatz zu leisten.

¹⁸ Gemeint ist hier wohl der Kunde.

d) ~~c)~~ Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden uä) zu verständigen.

b) Grundstücksbenutzung

~~e) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nach Angaben des örtlichen Netzbetreibers für den Betrieb der elektrischen Kabel und Freileitung des Netzbetreibers die Aufstellung oder/und die Anbringung von Leitungsträgern, wie Masten, Dachständern, Auslegern und Verankerungen, die Benutzung der Betriebsliegenschaft des Kunden notwendig sein wird. Der Kunde wird der unentgeltlichen Benutzung seiner Grundstücke zum Betrieb der Kabel und Freileitungen des Netzbetreibers sowie zur sonstigen Versorgung mit elektrischer Energie nach dessen Vorgaben zustimmen. Sollte der Kunde nicht Eigentümer der zur Versorgung mit elektrischer Energie notwendigen Grundstücke sein, wird er auf eigene Kosten dafür sorgen, dass der Eigentümer die obigen Verpflichtungen übernimmt. Von dieser Verpflichtung ist auch die Errichtung einer Umspannstation oder sonstiger Anlagen umfasst, wenn die Errichtung oder der Betrieb dieser Anlagen notwendig oder nützlich ist. Die Erfüllung der vorstehenden Pflichten durch den Kunden ist Bedingung für die Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten.~~

~~d) Nach Beendigung dieses Stromliefervertrages oder einer sonstigen Energieversorgung des Kunden durch den Lieferanten stehen dem Lieferanten keinerlei Nutzungsrechte oder sonstige Rechte an der oben genannten Liegenschaft zu.¹⁹~~

14. 13. Haftung des Lieferanten

~~a) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung, durch Unregelmäßigkeiten der Energielieferung bzw sonstige Schlechterfüllung der~~

¹⁹ Für den Stromlieferanten ist keine Grundstücksbenutzung des Kunden erforderlich. Die Grundstücksbenutzung betrifft nur das Verhältnis zwischen Kunde und Netzbetreiber. Die AB für Verteilernetzbetreiber erwähnen diese Frage in Pkt V.

~~Pflichten des Lieferanten erleidet, haftet der Lieferant ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Handlungen.²⁰ Der Lieferant haftet für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung, durch Unregelmäßigkeiten der Energielieferung bzw sonstige Schlechterfüllung der Pflichten des Lieferanten erleidet.~~

~~b) Die Haftung besteht nur für den dadurch eingetretenen positiven (Sach-) Schaden, sowie für Personenschäden. Die Haftung für Schäden auf Grund von Produktionsausfällen, Betriebsstillstand, für entgangenen Gewinn, sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen.²¹~~

~~e) b) Diese Haftungsregelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.²²~~

~~d) c) Der Kunde teilt dem Lieferanten den Schaden unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Schadensausmaßes und der Schadenshöhe mit.~~

~~e) Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde vom Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnisnahme des Kunden verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis.²³~~

15.14. _____ Übertragung von Rechten und Pflichten

[...]

16.15. _____ Geheimhaltung

²⁰ Diese Haftungsbeschränkung bedeutet eine Verschlechterung gegenüber der gesetzlichen Haftung und ist für den Kunden daher nachteilig.

²¹ Der Lieferant haftet nach der gesetzlichen Regelung als Kaufmann auch für entgangenen Gewinn.

²² Vgl unter Pkt 1.

²³ Diese Verjährungsfristen erscheinen unangemessen kurz. Durch die Streichung dieser Klausel gilt die gesetzliche Regelung (drei Jahre ab Kenntnis).

~~Die Vertragsparteien verpflichten sich~~Der Lieferant verpflichtet sich,²⁴ den Inhalt ~~ihrer~~der Vereinbarungen mit dem Kunden, sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ~~ihnen~~ihm durch die Zusammenarbeit bekannt werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten, Dritten ohne Zustimmung des ~~anderen Vertragsteils~~Kunden nicht offenzulegen und diese Geheimhaltungsvereinbarung auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu überbinden. Konzernunternehmen ~~der Vertragsparteien~~des Lieferanten, Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oä), sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinn dieser Vereinbarung. ~~Dies~~Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht soweit zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe von Daten ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch besteht (zB gegenüber Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Regelzonenführer etc).

~~17.~~16. _____ Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam. Die Lieferung (Einspeisung) und die damit korrespondierende Abnahmepflicht beginnt am [...]. Der Vertrag wird für die Dauer von [...] Monaten/Jahren geschlossen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf am [...].

Alternativ:

Der Vertrag kann nach Ablauf eines Jahres jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gekündigt werden.

Die wechselseitigen Pflichten enden jeweils um 24:00 Uhr des letzten Tages.

~~18.~~17. _____ Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbare Rechtsordnung

²⁴ Der Kunde soll frei sein den Inhalt des Stromlieferungsvertrages, insb den vereinbarten Preis, aber auch die vereinbarten Konditionen, etwa mit anderen Kunden vergleichen zu können. Insb Preistransparenz ist wettbewerbsfördernd und liegt im Kundeninteresse und soll daher durch Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht behindert werden.

a) Erfüllungsort der Energielieferung ist [~~Einspeisestelle~~Entnahmestelle des Kunden]²⁵ für sonstige Pflichten aus dem Vertrag [~~Sitz des Lieferanten~~Kunden].

b) Gerichtsstand ist [...].[Sitz des Kunden].

c) Es gilt materielles Österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam und/oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen und/oder nichtigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit der Vereinbarungen eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

19. Datenspeicherung und Datenaustausch

a) Die im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag anfallenden Daten werden vom Lieferanten zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

b) ...

20. Vertragsausfertigung

Der Stromliefervertrag wird zweifach ausgefertigt, jeder der Vertragspartner erhält eine Fertigung.

²⁵ Vgl unter Pkt 1.

21. Einzugsermächtigung

[...]

Ort, Datum

.....
Kunde

.....
Lieferant